

#### **Presseinformation**

## Hintergrund: Verfahrenseinstellung

Das Gericht kann das Verfahren gegen einen Angeklagten in der Hauptverhandlung unter bestimmten Umständen einstellen. Damit endet das Verfahren gegen ihn. Es sind im Wesentlichen zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen, § 153 StPO

Voraussetzung für eine Einstellung gem. § 153 StPO ist zunächst, dass der Anklagevorwurf ein Vergehen und kein Verbrechen betrifft. Weiter muss nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Schuld eines Angeklagten bestehen, dass die Schuld nachweisbar sein wird. Zudem muss die persönliche Schuld des Angeklagten auch im gedachten Fall, dass eine Verurteilung stattfinden würde, als gering anzusehen sein und ein öffentliches Interesse an der weiteren Verfolgung des Angeklagten nicht bestehen.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte müssen der Einstellung des Verfahrens zustimmen. Eine Zustimmung eventueller Nebenkläger zur Einstellung bedarf es nicht, die Nebenkläger sind allerdings anzuhören. Die Einstellung erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss.

# 2. Einstellung des Verfahrens unter Auflagen und Weisungen, § 153a StPO

Für eine Einstellung gem. § 153a StPO gelten zunächst die gleichen Voraussetzungen wie für eine Einstellung gem. § 153 StPO. Eine Einstellung nach § 153a StPO kann auch dann erfolgen, wenn die persönliche Schuld des Angeklagten im gedachten Fall einer Verurteilung schon mittelschwer wäre. Das öffentliche Interesse an einer weiteren Strafverfolgung des Angeklagten muss unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld jedoch durch eine geeignete Auflagen (z.B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder an die Staatskasse) entfallen können.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte müssen einer Einstellung unter Auflagen zustimmen. Einer Zustimmung eventueller Nebenkläger

17. Januar 2019 Seite 1 von 2

Dr. Matthias Breidenstein Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209 Mobil 0170 9217858 Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lgduisburg.nrw.de www.lg-duisburg.nrw.de/ behoerde/presse

Dienstgebäude und Lieferanschrift: König-Heinrich-Platz 1 47051 Duisburg Telefon 0203 9928-0 Telefax 0203 9928-444 verwaltung@lgduisburg.nrw.de www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel Linien 901, 903, U 79 Haltestelle König-Heinrich-Platz

### Landgericht Duisburg Der Pressesprecher



Seite 2 von 2

zur Einstellung bedarf es nicht, sie sind aber auch hier anzuhören. Das Verfahren wird durch Beschluss regelmäßig vorläufig eingestellt. Auf die vorläufige Einstellung kann allerdings dann verzichtet werden, wenn der Angeklagte die Auflage zeitnah erfüllen kann und will. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt dann eine endgültige Einstellung.

Dr. Breidenstein Pressesprecher

Relevante Vorschriften (Auszug):

#### § 153 StPO

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. [...]
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. [...] Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

#### § 153 a StPO

- (1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. [...]
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. [...]